

# Förderverein Tierpark Quadrath-Ichendorf e.V. / Satzungsänderung in der Gegenüberstellung

vom 12.09.2014	Neu 27.11.2019
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Zweck und Aufgaben</b></p> <p>2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Dies wird insbesondere dadurch erreicht, dass sich der Verein ausschließlich für den Erhalt des Tiergeheges im Tierpark Quadrath-Ichendorf einsetzt. Er fördert den Betreiber des Geheges, indem er ihm seine finanziellen Mittel, die er durch Mitgliedsbeiträge und Spenden erwirtschaftet, zur Verfügung stellt.</p> <p>5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Zweck und Aufgaben</b></p> <p>2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Dies wird insbesondere dadurch erreicht, dass sich der Verein ausschließlich für den Erhalt des Tiergeheges im Tierpark Quadrath-Ichendorf einsetzt. <b>Seine Aufgabe ist es, die finanziellen Mittel aufzubringen, die erforderlich sind, um das Tiergehege zu erhalten und zu unterhalten. Für die notwendigen Arbeiten beschäftigt er eigenes Personal.</b></p> <p>5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p><b>Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.</b></p> <p><b>Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Vorstand</b></p> <p>6. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils auf die Dauer von 3 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Damit eine kontinuierliche Vereinsarbeit gewährleistet ist, erfolgt die Wahl des Vorsitzenden, des ersten Stellvertreters und des Schriftführers sowie die Wahl des zweiten Stellvertreters und des Kassierers um ein Jahr versetzt. Um dies zu ermöglichen, sind bei der ersten Wahl in Abweichung von § 6, Ziffer 6 der zweite Stellvertreter und der Kassierer für zwei Jahre zu wählen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Vorstand</b></p> <p><b>6. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils auf die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.</b></p>